

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erweiterung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1899 betreffend Erwerbung von schweizerischen Eisenbahnobligationen und Aufnahme eines Staatsanleihs zum Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung.

(Vom 15. März 1901.)

Tit.

Unterm 28. Juni 1899 ist, gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 1899 und in Ausführung des Art. 7 des Eisenbahnverstaatlichungsgesetzes, folgender Bundesbeschluß erlassen worden:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, für Rechnung der zukünftigen Bundesbahnverwaltung Obligationen derjenigen schweizerischen Eisenbahngesellschaften zu erwerben, welche laut Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen in den Eisenbahnrückkauf einbezogen sind.

Die Übernahme solcher Obligationen soll erfolgen gegen Aushängung von $3\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Obligationen, welche einen Teil der zukünftigen Eisenbahnschuld des Bundes bilden werden.

2. Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, solche Eisenbahnobligationen gegen bar in denjenigen Beträgen zu erwerben, welche er durch Begebung von $3\frac{1}{2}$ % Obligationen der zukünftigen Eisenbahnschuld verfügbar machen wird.

3. Die Bestimmung des jeweiligen Übernahmepreises für die Eisenbahnobligationen, die Festsetzung des allfälligen Emissionskurses für die Bundesbahnobligationen, sowie die Aufstellung der nähern Modalitäten des Anleihens im Rahmen des allgemeinen Amortisationsplanes der Eisenbahnschuld ist Sache des Bundesrates nach Anhörung der von ihm bestellten Expertenkommission.

4. Die Höhe solcher Erwerbungen, durch Umtausch oder Ankauf, wird für einmal auf 200 Millionen Franken festgesetzt und damit zugleich die Bewilligung zur Aufnahme eines Staatsanleihens in derselben Höhe, nach Anleitung von Art. 85, Ziffer 10, der Bundesverfassung, erteilt.

Auf Grund dieses Bundesbeschlusses sind von dem $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnanleihen von 200 Millionen Franken vom 5. August 1899 bis heute begeben worden

durch Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ % Obligationen der

Hauptbahnen	Fr. 58,449,000
durch Verkauf	„ 21,746,000

Total	<u>Fr. 80,195,000</u>
-------	-----------------------

Wir fügen bei, daß von diesem Anleihen 60 Millionen seiner Zeit Verwendung finden werden im Umtausch gegen die Obligationen des Anleihens der Jura-Simplon-Bahn für den Simplontunnel.

Wenn in dem citierten Bundesbeschluß vom 28. Juni 1899 das Schwergewicht auf den Umtausch von $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnobligationen in $3\frac{1}{2}$ % Obligationen der Hauptbahnen gelegt worden ist, so hat sich seither die Situation wesentlich geändert. Die Umtauschoperationen sind nach und nach weniger belangreich geworden und wir haben dieselben auf 1. November 1900 gänzlich sistiert, namentlich auch aus dem Grunde, weil die Unterhandlungen betreffend Begebung von Bundesbahnobligationen, welche mit zwei Syndikaten eröffnet wurden, durch die Fortdauer des Umtausches gegen Eisenbahnobligationen, deren Kurs inzwischen bis auf 92 % gesunken war, hätten erschwert werden müssen.

Sodann hat die Bundesbahnverwaltung ein wesentlich vermindertes Interesse an der Erwerbung von Eisenbahnobligationen, seitdem der freihändige Rückkauf der Centralbahn auf der

Grundlage erfolgte, daß die Bundesbahnverwaltung einfach in die Verzinsung und Amortisation der Obligationen der Centralbahn nach ihrem gegenwärtigen Tenor einzutreten hat und angenommen ist, daß bei weitem Verhandlungen betreffend freihändigen Rückkauf dasselbe Verfahren eingeschlagen werde.

Wohl aber ist es gedenkbar, daß nicht überall die grundlegenden Verhältnisse so günstig wie bei der Centralbahn gestaltet sind, um auch bezüglich der Ausbezahlung der Aktionäre mittelst Bundesbahnobligationen oder Rententitel den Boden der Verständigung zu finden, und daß eventuell auf die Beschaffung baren Geldes Bedacht genommen werden muß.

Die Bundesbahnverwaltung bedarf aber noch weiterer barer Geldmittel.

Nachdem die Centralbahn mit 1. Januar 1901 auf Rechnung des Bundes betrieben wird, sind auch die Bauverpflichtungen dieser Bahn auf die Bundesbahnverwaltung übergegangen, und wir haben uns bereits mit der Verwaltung der Centralbahn betreffend die Beschaffung dieser Gelder in Verbindung gesetzt.

Es kommt als weiteres Moment hinzu, daß seit Beginn des Jahres 1901 die Konstellationen des Geldmarktes sich wesentlich geändert haben. Geld ist flüssiger geworden; 4 % Obligationen von Gemeinden, Kantonen und Banken, die mit empfindlichen Kursverlusten vor kurzem ausgegeben wurden, werden heute auf der ganzen Linie mit hohem Agio vom Markte aufgenommen — die im Umtausch mit den Centralbahnaktien ausgegebenen Rententitel des Bundes streifen den Kurs von 104 %. Das anlage-suchende Kapital wendet sich deshalb mit höherem Interesse als bisher den $3\frac{1}{2}$ % Obligationen zu, und es erfreuen sich namentlich die $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnobligationen von 1899 einer ganz regen Nachfrage, welche uns gestattete, in den Monaten Januar und Februar bereits umfangreiche Verkaufsabschlüsse zu machen. Es ist auch alle Aussicht vorhanden, daß weitere Abschlüsse bei steigenden Kursen gemacht werden können. Die auf diese Weise flüssig werdenden Beträge, welche einstweilen keine Verwendung finden, können ohne Zinsverlust im Wechselportefeuille, in kurzfristigen Obligationen, Kassascheinen oder andern jederzeit leicht realisierbaren Titeln angelegt werden. Die weitere Erwerbung von Eisenbahnobligationen wäre selbstredend keineswegs ausgeschlossen.

Um die erstgenannten Anlagen zu ermöglichen, ist aber eine Erweiterung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1899 notwendig,

welcher die Verwendung von Barmitteln aus dem Verkauf von Bundesbahnobligationen auf die Erwerbung von Eisenbahnobligationen beschränkt. Diese Erweiterung empfiehlt sich auch aus einem andern Gesichtspunkte.

Wenn wir auch für die allernächste Zeit bloß eine Begebung in bisheriger Weise und beschränkterem Umfange in Aussicht nehmen, so darf im Rahmen der bewilligten 200 Millionen die Emission von ganzen Serien unter Bethätigung eines Garantiesyndikates nicht außer acht gelassen werden. Es liegt aber in der Sache begründet, daß solche Operationen nicht in jedem Moment abgeschlossen werden können und daß insbesondere ein Syndikat sich nicht auf längere Termine binden lassen kann. Derartige Operationen müssen vielmehr dann vorgenommen und rasch abgewickelt werden, wenn sich eine günstige Konstellation eingestellt hat, und dies selbst für den Fall, als nicht eine unmittelbare Verwendung der daraus eingehenden Kapitalien vorhanden ist; es genügt, wenn klar und deutlich vorgeschrieben wird, daß die aus der Begebung von Bundesbahnobligationen flüssig werdenden Gelder ausschließlich für Zwecke der Bundesbahnverwaltung Verwendung finden dürfen.

Wir gestatten uns deshalb, Ihnen den Erlaß des beifolgenden Bundesbeschlusses betreffend Erweiterung des frühern Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1899 zu beantragen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. März 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Erweiterung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1899, betreffend Erwerbung von schweizerischen Eisenbahnobligationen und Aufnahme eines Staatsanlehens zum Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
15. März 1901;

in weiterer Ausführung des Art. 7 des Bundesgesetzes
betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen
für Rechnung des Bundes und die Organisation der Ver-
waltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Ok-
tober 1897,

beschließt:

1. Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1899, betreffend Erwerbung von schweizerischen Eisenbahnobligationen und Aufnahme eines Staatsanlehens zum Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung, wird dahin erweitert, daß die aus der Begebung von $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnobligationen des Anlehens

vom 5. August 1899 beschafften Barbeträge für die Zwecke der Bundesbahnverwaltung im allgemeinen Verwendung finden dürfen und disponibel bleibende Gelder für Rechnung der Bundesbahnverwaltung vorübergehend zinstragend anzulegen sind.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erweiterung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1899 betreffend Erwerbung von schweizerischen Eisenbahnobligationen und Aufnahme eines Staatsanleihen zum Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung. ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1901
Date	
Data	
Seite	256-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 552

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.